

Allgemeine Reisebedingungen

Intakt Internet Services GmbH & Co KG (www.intakt-reisen.de) ist ausschließlich Vermittler touristischer Leistungen. Die nachfolgenden Veranstalter-Reisebedingungen entsprechen dem letzten Stand, der uns durch den Veranstalter dieser Reise mitgeteilt wurde und beziehen sich explizit nur auf die Reisen, in welcher die direkte Verlinkung hierauf erfolgt. Für die Rechtsgültigkeit dieser Reisebedingungen kann Intakt Internet Services GmbH & Co. KG nicht verantwortlich gemacht werden.

Bitte lesen Sie sich die folgenden Bedingungen und Hinweise, die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem Veranstalter regelt, und die Sie mit Ihrer Anmeldung anerkennen, sorgfältig durch. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4-11 BGB-InfoV und füllen diese aus:

1. Reiseanmeldung

Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, per Fax oder durch elektronische Kommunikationsmittel vorgenommen werden. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Reisebestätigung

Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung durch den Veranstalter zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Der Vertrag basiert ausschließlich auf Angaben, Beschreibungen und Bedingungen im aktuellen Katalog sowie in der Reisebestätigung. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von dem Inhalt der Anmeldung ab, gilt sie als neues Angebot, an das der Veranstalter für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde es annimmt. Eine nach Übergabe des Sicherungsscheins (siehe 3.) folgende Anzahlung gilt als Annahme.

3. Zahlung des Reisepreises

3.1 Alle Zahlungen auf den Reisepreis, also auch die Anzahlung, sind nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k Abs. 3 BGB zu leisten. Ihr gezahlter Reisepreis wird abgesichert durch den Sicherungsschein der R+V Allgemeine Versicherung AG, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden.

3.2 Nach Übergabe des Sicherungsscheins ist innerhalb von 7 Tagen eine Anzahlung in Höhe von maximal 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung wird bis 21 Tagen vor Reisebeginn fällig, sofern die Durchführung der Reise feststeht und sie nicht aus Gründen von Ziffer 10.1 abgesagt werden kann. Der restliche Reisepreis ist bei Schiffsreisen 6 Wochen vor Reisebeginn fällig. Bei Buchungen, die weniger als vier Wochen (bei Schiffsreisen 6 Wochen) vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis nach Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig, wenn die Reise aus den genannten Gründen nicht mehr abgesagt werden kann.

3.3 Sollte der Reisepreis vor Antritt der Reise nicht vollständig bezahlt sein, ist der Veranstalter nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz gemäß Ziffer 7.2 zu verlangen.

4. Leistungen

Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus den Beschreibungen der jeweiligen Reise im Katalog und aus der Reisebestätigung nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser AGBs. Sie sind für den Veranstalter bindend. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Katalogangaben zu erklären, über die der Reisende selbstverständlich sofort informiert wird.

5. Leistungsänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss eintreten und die nicht vom Veranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind aufgrund des spezifischen Charakters von Trekking- und Expeditionsreisen nicht vollkommen auszuschließen.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass insbesondere bei Tier-Erlebnisreisen naturbedingt keine Gewährleistung für das Vorhandensein und die Beobachtungsmöglichkeit bestimmter Tierarten besteht. Die Tiere leben in freier Wildbahn. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen, die nach Vertragsschluss zwingend notwendig werden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die namentliche Nennung von Reiseleitern in der Reisebeschreibung ist unverbindlich und Änderungen bleiben vorbehalten. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über Leistungsänderungen in Kenntnis zu setzen. Etwaige Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

6. Preisänderungen

6.1 Der Veranstalter ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für den Veranstalter und nach Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind: Devisenwechselkurse; Beförderungstarife und -preise (insbesondere bei Ölpreisverteuerungen); behördliche Gebühren oder sonstige behördliche Abgaben, wie z.B. Hafen- und Flughafengebühren.

Die Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Bei den Katalogangaben wurden folgende Wechselkurse zugrunde gelegt:

1 EUR = 1,39 USD für Äthiopien, Argentinien, Brasilien, Costa Rica, Ecuador & Galápagos, Hawaii, Honduras, Kolumbien, Nicaragua, Peru, Ruanda, Sambia, Sansibar, Tansania, Uganda, Venezuela

1 EUR = 69,5 INR Indien

1 EUR = 1,40 CAD für Kanada

1 EUR = 4,30 MYR für Borneo

1 EUR = 12,50 ZAR für Südafrika

6.2 Der Reisepreis darf nur in dem Umfang erhöht werden, der der Erhöhung in Ziffer 6.1. genannten Preisbestandteile und ihrer Auswirkungen auf die Kosten der Reise entspricht. Der Veranstalter ist verpflichtet dem Reiseteilnehmer auf Anforderung Gründe und Umfang der Preiserhöhung zu spezifizieren und zu belegen.

6.3 Der Veranstalter hat dem Reiseteilnehmer eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich, spätestens jedoch drei Wochen vor Reiseantritt, mitzuteilen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

6.4 Erhöht sich der Gesamtreisepreis um mehr als 5 %, so ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich nach der Mitteilung vom Veranstalter gegenüber diesem oder dem buchenden Reisebüro erklärt werden. Dem Reisenden steht auch das Recht zu, anstelle des Rücktritts eine gleichwertige Ersatzreise beim Veranstalter zu wählen.

7. Rücktritt durch den Reisenden

7.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen bitten wir den Reiseteilnehmer den Rücktritt schriftlich zu erklären. Bei Rücktritt kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung gem. § 651 i Abs. 2 und 3 BGB verlangen.

7.2 Bei Rücktritt des Reiseteilnehmers vom Reisevertrag vor Reiseantritt (Storno) kann der Veranstalter anstelle der konkret berechneten Rücktrittsentschädigung folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigung geltend machen:

- Bei allen Reisen außer Schiffsreisen:

Rücktritt bis zum 100. Tag vor Reiseantritt: 15% des Reisepreises,

Rücktritt ab 99. bis 60. Tag vor Reiseantritt: 30%,

Rücktritt ab 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 60%,

Rücktritt ab 29. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtanreise: 90 %.

- Bei allen Schiffsreisen:

Rücktritt bis zum 100. Tag vor Reiseantritt: 20% des Reisepreises,

Rücktritt ab 99. bis 60. Tag vor Reiseantritt: 40%,

Rücktritt ab 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 60%,

Rücktritt ab 29. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtanreise: 90 %.

Die Rücktrittsentschädigung berechnet sich aus dem Endreisepreis je angemeldeten Reiseteilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung. Die pauschalierte Rücktrittsentschädigung ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbes ermittelt worden. Dem Reiseteilnehmer bleibt der Nachweis eines

niedrigeren oder gar nicht entstandenen Schadens unbenommen.

7.3 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt, oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten ggf. entstehenden Mehrkosten. Die Umbuchungskosten werden vom Veranstalter mit 75 EUR / 125 CHF berechnet. Dem Reisenden bleibt der Nachweis niedriger Kosten unbenommen.

8. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und andere Versicherungen

8.1 Gegen die in Ziffer 7.2 genannten Rücktrittskosten (Stornoentschädigung) kann sich der Reisetilnehmer durch eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung versichern. Der Veranstalter empfiehlt dringend den Abschluss einer solchen Versicherung.

8.2 Der Veranstalter empfiehlt zusätzlich die Buchung einer Reise-Komplettschutz-Versicherung mit folgenden Versicherungen: Reisekranken-, Reisegepäck-, Reiseunfall- und Reisehaftpflichtversicherung sowie eine Notfall-Versicherung u.a. inklusive Abdeckung der Mehrkosten für einen Rücktransport bei Unfall oder Krankheit.

9. Rücktritt des Reiseveranstalters

9.1 Bis 28 Tage (bei Schiffsreisen 8 Wochen) vor Reisebeginn kann der Reiseveranstalter von der Reise zurücktreten, wenn die im aktuellen Katalog oder in sonstigen Unterlagen festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Der Rücktritt wird Ihnen unverzüglich mitgeteilt und Sie erhalten den eingezahlten Reisebetrag komplett zurück.

9.2 Falls der Veranstalter bereit und in der Lage ist, die Reise trotz Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl zu geänderten Konditionen durchzuführen, so werden Sie gleichzeitig mit der Rücktrittserklärung hiervon unterrichtet. Es steht dem Reisenden frei, dieses Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Stimmt der Reisende diesem Angebot zu, kommt auf dieser Grundlage ein neuer Reisevertrag zustande.

9.3 Falls ein Teilnehmer die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Reisevertrag zu kündigen. In diesem Fall behält er den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen anrechnen lassen.

10. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

10.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, hoheitsrechtliche Anordnungen, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen.

10.2 Der Veranstalter kann für bereits erbrachte Leistungen oder die zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

10.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen, im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

11. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für:

- Gewissenhafte Vorbereitung der Reise
- Sorgfältige Auswahl und Überprüfung der Leistungsträger
- Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
- Organisation, Reservierung und Zurverfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag.

12. Haftungsbeschränkung

12.1 Die vertragliche Haftung gegenüber dem Kunden auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kundens weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird oder

b) soweit der Veranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2 Kommt dem Veranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, regelt sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara, der Montréaler Übereinkommen (nur für Flüge nach USA und Kanada) u. a. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers bei Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck.

12.3 Vermittelt der Veranstalter lediglich einzelne fremde Leistungen (z.B. nur Flug, Mietwagen, Hotel, Ausflüge, etc.) oder Reiseprogramme fremder Veranstalter, so haftet der Veranstalter nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Das Zustandekommen des Vertrages und dessen Inhalt richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen des fremden Vertragspartners des Reisenden. Diese stehen auf Anforderung zur Verfügung.

12.4 Kommt dem Veranstalter bei Schiffsreisen (z.B. Antarktis- und Arktis-Kreuzfahrten) die Stellung eines Beförderers zu, regelt sich die Haftung des Veranstalters ausschließlich nach den Bestimmungen der §§ 664 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem 2. Seerechtsänderungsgesetz (SeeRÄndG). In den Bestimmungen sind Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse zu Gunsten des Beförderers beschrieben. Wenn sich der ausführende Beförderer auf eine Beschränkung der Gesamthaftung gemäß § 486 HGB in Verbindung mit Art. 11 des 2. SeeRÄndG berufen kann, steht dieses Recht auch dem Veranstalter gegenüber dem Reiseteilnehmer zu.

13. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Nach der EU-VO 2111/2005 ist der Veranstalter verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die tatsächliche Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Gesellschaft hat der Veranstalter den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren. Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung dieser Leistung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten. Die von der EU-Kommission veröffentlichte "Black List" ist auf folgender Internetseite abrufbar: air-ban-europa.eu.

14. Mitwirkungspflicht und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

14.1 Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Reiseteilnehmer Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Veranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

14.2 Leistet der Veranstalter nicht innerhalb einer vom Reiseteilnehmer bestimmten, angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reiseteilnehmer selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn der Veranstalter die Abhilfe verweigert oder wenn sofortige Abhilfe durch ein beim Reiseteilnehmer vorliegendes besonderes Interesse geboten ist.

14.3 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Reiseleistung kann der Reiseteilnehmer einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Dieser Anspruch entfällt jedoch, soweit der Reiseteilnehmer es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

14.4 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt oder ist infolge eines Mangels dem Reisenden die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund nicht zumutbar, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten. Zuvor hat der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Der Bestimmung einer solchen Frist bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt ist.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

15.1 Ansprüche wegen nichtvertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung

der Frist verhindert worden ist. Abweichend davon sind Gepäckschäden binnen 7 Tagen, Gepäckverspätungen binnen 21 Tagen und Gepäckverlust ohne Frist nach Aushändigung zu melden.

15.2 Die in Ziffer 15.1. bezeichneten Ansprüche des Reiseteilnehmers verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgen sollte. Hat der Reiseteilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter oder dessen Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich zurückweist.

16. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

16.1 Der Veranstalter weist im Katalog und/oder in der Buchungsbestätigung auf die Bestimmungen für das jeweilige Reiseland hin. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Reisende Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland ist. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reisende beantragt das Visum selbst bei dem entsprechenden Konsulat. Visumanträge und Merkblätter zum Ausfüllen dieser sind auf Anfrage beim Veranstalter erhältlich. Der Veranstalter informiert die Teilnehmer von wichtigen Änderungen vor Antritt der Reise.

16.2 Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Veranstalter mit der Beschaffung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

16.3 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

16.4 Über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen sollte sich der Kunde rechtzeitig informieren und ggf. ärztlich beraten lassen. Gesundheitsämter, Tropeninstitute oder die BZgA geben allgemeine Informationen.

17. Vermittlung von Reisedienstleistungen

17.1 Für alle nicht vom Veranstalter veranstalteten Reisen tritt der Veranstalter lediglich als Vermittler nach Maßgabe dieser Allgemeinen Reisebedingungen auf. Es gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweilig genannten Veranstalters, die der Veranstalter dem Reiseteilnehmer gern auf Anfrage vor Buchung zuschickt.

17.2 Bei der Vermittlung von Reisedienstleistungen wird der Reisevertrag im Sinne des Reisevertragsrechtes nicht mit dem Veranstalter, sondern mit dem Leistungsträger begründet. Die Vermittlung erstreckt sich lediglich auf die Vermittlung eines Vertrages zwischen dem Reisenden und dem Leistungsträger (Reiseveranstalter, Bahnunternehmer, Hotelbetreiber, Mietwagenunternehmen, Reederei, Eventveranstalter, Reiseversicherer, Fluggesellschaft). Zwischen dem Reisenden und dem Veranstalter kommt ein Vermittlungsvertrag zustande, auf den die Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB keine Anwendung finden. Die Durchführung der Reise bzw. die Erbringung der vermittelten Leistung gehört nicht zu den Vertragspflichten des Veranstalters. Der Veranstalter weist den Reisenden ausdrücklich daraufhin, dass, soweit der Veranstalter lediglich Vermittlungstätigkeit entfaltet, Reiseverträge nicht mit dem Veranstalter, sondern stets mit dem jeweiligen Leistungsträger zustande kommen und den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leistungsträgers unterliegen, in denen Zahlungsbedingungen, Bestimmungen über Fälligkeit, Haftung, Stornierung, Umbuchung und Rückzahlung sowie andere Beschränkungen und Obliegenheiten des Reisenden geregelt sein können. Auf Anfrage übersendet der Veranstalter gern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leistungsträgers, soweit sie vorliegen. Mit dem Buchungsauftrag des Reisenden, der mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Wege von diesem erteilt werden kann, bietet der Reisende dem Veranstalter verbindlich den Abschluss eines Vermittlungsvertrages für Reisedienstleistungen an, der der formlosen aber ausdrücklichen Annahme durch den Veranstalter bedarf. Umbuchungen und Rücktritte vom Vertrag sind nur insoweit möglich, als es nach den Bedingungen des jeweiligen Leistungsträgers und seiner AGBs möglich ist. Der Veranstalter als Vermittler hat hierauf keinen Einfluss. Dieses gilt auch für das Entstehen oder die Höhe von Stornierungskosten. Stornierungen sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail vorzunehmen. Der Veranstalter ist nicht zur Prüfung der Angaben des Leistungsträgers verpflichtet und haftet gegenüber dem Reisenden nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vom Leistungsträger gemachten Angaben, sofern der Veranstalter diese Daten nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch übermittelt oder diese Daten trotz gewichtiger Bedenken hinsichtlich deren Richtigkeit übermittelt. Insbesondere Aussagen des Leistungsträgers bei Hotelbuchungen über die Qualität des Hotels (Lage, Ausstattung etc.) fallen nicht in den Haftungsbereich des Veranstalters. Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter nicht zur Entgegennahme von Mängelanzeigen bezüglich der Reiseleistung berechtigt und verpflichtet ist. Derartige Rügen sind direkt gegenüber dem Leistungsträger der Reiseleistung zu erheben. Der Reisende ist nach Erhalt der Buchungsbestätigung an den Buchungsauftrag gebunden und verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Der Reisende haftet gegenüber dem Leistungsträger für die Erfüllung der Verpflichtungen aus

dem vom Veranstalter vermittelten Reisevertrag. Der Veranstalter haftet ebenfalls nicht für die Verfügbarkeit der Reiseleistung zum Zeitpunkt der Buchung oder für die Erbringung der gebuchten Reiseleistung. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit Hinweise über Pass-, Visa-, Zoll- oder sonstige Einreisebestimmungen zu geben. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Für den Postversand der Reiseunterlagen und im Verlust- oder Verspätungsfall eventuell anfallender Kosten haftet der Reisende selbst. Kosten für Extrazustellung (Einschreiben etc.) werden dem Reisenden in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt gemäß der vom Reisenden gewählten Zahlungsmethode per Kreditkarte oder Bankeinzug. Etwaige Rückbelastungsentgelte bei Kreditkartenzahlung oder Lastschriftrückgaben werden dem Reisenden in Rechnung gestellt. Der Veranstalter weist hiermit darauf hin, dass die Vermittlung von Reisedienstleistungen gemäß § 312 b Abs. 3 Nr. 6 BGB nicht den Bestimmungen des Fernabsatzgesetzes unterliegt und dem Reisenden insofern kein Widerrufs- oder Rückgaberecht zusteht. Der Veranstalter verpflichtet sich, die bei der Anmeldung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten lediglich in dem Umfang weiterzugeben, wie es für die Abwicklung des Buchungsauftrages notwendig ist. Eine Weitergabe zu anderen Zwecken an Außenstehende Dritte erfolgt nicht. Die gespeicherten Daten verwendet der Veranstalter auch, um über Reiseangebote, Neuigkeiten etc. zu informieren. Dieser Nutzung der Daten kann der Reisende jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprechen.

18. Gültigkeit

Sämtliche Angaben in diesem Katalog entsprechen dem Stand bei Drucklegung (Oktober 2011). Alle zuvor erschienenen Kataloge und Flyer verlieren ihre Gültigkeit. Die angebotenen Preise sind für Abflüge/Reisebeginn bis 31.12.2012 gültig.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche Vertrags- und Rechtsverhältnisse zwischen dem Veranstalter und dem Reisenden findet deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Der Gerichtsstand für Reisen des Veranstalters ist Nauen. Für Klagen des Veranstalters gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters vereinbart.

20. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die § 651 a bis m des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit der Veranstalter nicht nur Vermittler von einzelnen Reiseleistungen ist.

Stand: Januar 2012